

Offizieller Telegraph

Laybach, Samstag den 8. Februar 1812.

Die HH. Subscribenten, deren Abonnement mit dem 1. Januar 1812 zu Ende geht, werden hiemit höflichst ersucht, solches erneuern zu lassen, damit sie die herauskommenden Nummern ununterbrochen erhalten.

Das Abonnement auf den officiellen Telegraphen ist für ein ganzes Jahr 20 Fr. für ein Semestre 10 Franken und wird bis an die Gränze Portofrey expedirt.

Von den Ankündigungen, Edikten, Verlautbarungen u., welche in den officiellen Telegraphen eingerückt werden, bezahlt man in einer Sprache 3, in zwey Sprachen 5 und in drey Sprachen 6 Franken.

Man beliebe sich an die Direction des officiellen Telegraphen zu Laybach Nro. 180. zu adressiren.

A u s l a n d.

E n g l a n d.

London, den 23. Jänner.

Man wird mit Mißvergnügen vernehmen, daß eine der ersten Wirkungen der letzten Banquerotte von London war, das plötzliche Aufhören zu zahlen eines ansehnlichen Hauses zu Leyden. Frankreich wird nicht unterlassen von diesen traurigen Fällen Vortheil zu ziehen, und sie als Folgen ihrer Continental-Einschränkungen betrachten. Es wäre auch thöricht zu läugnen, daß der gesperrte Handel auf dem Continent, uns nicht in Verlegenheit setzt, eben so unnütz wäre es, sich Hoffnung zu machen, daß Napoleon mit so augenscheinlichen Beweisen des günstigen Erfolgs seiner Politik, auf irgend eine Art in Verhandlungen eingehen würde, die sein Handlungssystem verändern, hätte man die Verordnungen des Raths, bevor dieses System seine ganze Wirkung hatte, wieder rufen, so hätte er vielleicht auch seine Dekrete widerrufen. aber jetzt, wo die Wirkungen seines Systems bewiesen sind, wäre es Thorheit zu hoffen, auch dann, wann die Verordnungen des Raths zurückgingen, daß wir für unsern Handel, bleibende Erleichterungen erhalten können.

Königreich der beyden Sizilien.

Neapel, den 16. Jänner. Ein englisches Schiff hat am Gestade von Vowa, in Calabrien, 80 Räuber an's Land

H a n d e l.

Paris, den 22. Jänner. Es wird mit derselben Thätigkeit, als in den vorigen Jahren, der Straßenbau der neuen Route von Frankreich nach Italien fortgesetzt. Nebst diesen sind noch beträchtliche Arbeiten an steilen abhängigen Felsentwällen und Erdbeschüttungen ausgeführt worden, sowohl die schon geöffneten Theile auszudehnen, oder für jene die noch ungeöffnet sind.

Man hat eine unterirdische Gallerie durch den Felsen Chambon angebracht, die 40 Metre Länge hat, und mit welcher eine der schwierigsten Passage überwunden wurde, welche diese Kommunikationsstraße hatte.

Die Arbeiten, die im Jahr 1811 an dieser Route ausgeführt wurden; bestehen in Erdbeschüttungen und Felsenaushauungen. Man hat am linken Ufer des Baches Commes, eine Straße geöffnet von 300 Metre Länge, und zwey Drittel ihrer Breite; im Felsen Portoul wurde ebenfalls gegen einer Breite von 4 Metre, eine Länge von 350 geöffnet. Am Eingang des Isarnets, und in der Nähe, der im Jahr

geöffnet, damit diese Bösewichter ihre Verheerungen begreifen. Alle Provinzial-Ga den liefen zu Hülfe herbei, und die englischen Eh-Lupen hatten kaum Zeit genug gewonnen, um diese Mörder zu sammeln und dann eilends zu flüchten.

Wir fügen heute den Nachrichten, die wir bereits von den Ausbrüchen des Vesuvs gegeben haben, hinzu, die Gefahr, welche man anfänglich befürchtete, daß diese Ausbrüche große Verwüstungen verursachen würden, scheint nun ganz verchwunden zu seyn; doch aber ist von Zeit zu Zeit der Krater des Vulkans mit erdänder Materie bedeckt, und man vernimmt ein dumpfes Donnern. Dieses Schauspiel zieht aus den umliegenden Gegenden Fremde und Einheimische herbei, die von der Naturgeschichte Liebhaber sind. Wenn der Ausbruch geendet seyn wird, werden wir die Bemerkungen über dieses Phänomen und den ausgeworfenen Materialien dem Publikum mittheilen.

I n n l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 23. Jänner.

S. M. haben mittelst Dekrets vom 22. den Hrn. Gerrier, der General-Direktor der Mäntche zu Rom war, als General-Direktor der Mäntche des französischen Reichs ernannt.

— Palermo und Messina sind in der größten Bestürzung über die zahllosen Verhaftungen und ungerechten Urtheile, die seit der Ankunft des Lords Bentinck kein Ende nehmen, und befolgt werden. Sie beweisen, daß die sizilianische Regierung gezwungen ist, ihre besten Freunde der englischen Tyranney aufzuopfern.

— Der berühmte Violinist Rode wird in Frankfurt a. M. erwartet, um da einige Konzerte zu geben.

Den 23. Jänner. Sr. Maj. haben den 19ten Jänner ein Dekret abgefaßt, welches auf die Bekleidung der Truppen Bezug hat. Hier folgen dessen Verfügungen:

Die Bekleidung der Unteroffiziere, Soldaten der Infanterie-Korps, Capeurs und Veteranen soll aus einem kurzen Rock, einer Weste mit Aermel, eines gestrickten Pantalons, einer leinwandenen Unterziehhose, eines leinwandenen Pantalons, Libbertocks, eines Schals und einer Haube bestehen; die Farben, die gegenwärtig vorhanden sind, wer-

1810 durchgehauenen Gallerie, wurde eine Länge von 80 Metre gegen der ganzen vorgeschriebenen Breite erhalten.

V e r s c h i e d e n e s.

In London wird gegenwärtig der größte Smaragd gezeigt, der je gesehen wurde. Er ist aus dem Schatz des Tippu-Saib genommen worden, und wiegt 80 Grane.

Der berühmte Astronom Herschel hat in einer Londoner königlichen Akademie einen sehr interessanten Aufsatz über den letzten Kometen vorgelesen, indem er bemerkte, was man gewöhnlich an diesem Himmelskörper den Kern nennt, eine lichtere Scheibe, als das Ubrige war, wahrgenommen zu haben, welche aber vom Mittelpunkt sehr abwich, und dessen Kern an Intensität sehr verschieden war; als er sich des großen Teleskops bediente, überzeugte er sich, daß dieser feste Kern ein wahrer planetischer Körper war, obgleich er von einer kometischen Atmosphäre umgeben wurde; am 16. Oktober,

den beschaffen, die kurzen Röcke und Westen müssen verhältnißmäßig nach dem Wuchs und der Dicke des Mannes abgeschnitten werden, und so bequem seyn, daß der Soldat ohne Mühe die Bewegungen, die ihm anbefohlen werden, vornehmen könne. Er darf weder genirt seyn, noch in den Fall kommen, die Rätze aufzutrennen. Die Brust muß weit seyn, der Hinterrheil des Rocks und der Weste muß von einem Armeel zum andern gehen, und die Ausschnitte werden ebenfalls bequem zugerichtet werden. Das Maaß wird an der Brust genommen und der Mann muß die Schulter einziehen; um das Maaß des Hinterrheils gehörig nehmen zu können, wird dem Mann befohlen, den Arm vorzustrecken, da die Rückseite etwas gespannt ist, so muß man doch mit der Hand zwischen Rock und Weste fahren können; der Kragen, welcher angeschnallt ist, muß soviel Raum lassen, daß zwei Finger durch können. Das Pantalon muß breit seyn, damit die Unterziehhose sich leicht darinn hält, und damit der Mann ohne Mühe und Schwierigkeit das Knie zur Erde beugen kann; im Falle, daß man das Maaß nicht am Mann nehmen kann, werden die Röcke, Westen, Pantalons und Unterziehhosen nach drey Taillen geschnitten.

Sr. Maj. haben den 21. Jänner 1812. einen Bericht von seinem Staatsrath genehmigt, und auf dessen Fragen, welche auf jene Franzosen, sich bezogen die in fremden Staaten naturalisirt sind, oder in Diensten stehen, hier Folgendes entschieden:

Dem Gesetz des 15. Decembers 1790, den k. Dekreten des 6. Aprils 1809 und 26. August 1811 gemäß, wird auf die erste Frage geantwortet: daß keine Erlaubniß, die einem Franzosen gegeben wurde, gültig ist, sie seye, um sich im Auslande naturalisiren zu lassen, oder um da Dienste zu nehmen, wenn sie nicht in den vorgeschriebenen Formen des Artikels 2. des Dekrets vom 26. August 1811 erteilt worden ist; eben so ist jeder Franzos, der vor Bekanntmachung des besagten Dekrets, bey einer fremden Macht Dienste genommen hat, verbunden, selbst mit der Erlaubniß Sr. Maj. (wenn er anders nicht die Strafe auf sich ziehen will, die im Titel 2. enthalten ist, sich in Gemäßheit der Verordnungen des Art. 2. und vorgeschriebenen Zeitpunktes des Art. 14. desselben Dekrets, mit dem Patente zu versehen.

Auf die zweite Frage, die Verfügungen der Dekrete des 6. Aprils 1809 und 26. August 1811 sind bey dem geflüchteten Religionsbekenner nicht anwendbar, welche das ihnen eingeräumte Recht des Art. 22. des Gesetzes vom 15. December 1790 nicht benutzten.

Auf die dritte und vierte Frage:

Jeder Franzos, welcher, selbst mit der Erlaubniß S. M., in den Diensten einer fremden Macht steht, und von dieser Macht einen Erbtitel annimmt, ist bloß durch diese Annahme

im Auslande als naturalisirt zu betrachten, und im Fall diese besagte Annahme ohne die Berechtigung Sr. Maj. Statt fand, so wird er nach dem Titel 2. des Dekrets vom 26. August 1811 behandelt werden.

Auf die fünfte Frage:

Kein Dienst, oder irgend eine Stelle bey der Staatsverwaltung, darf von einem Franzosen bey einem auswärtigen Fürsten oder bey einem seiner Familie, ohne die Erlaubniß Sr. Maj. angenommen werden.

Auf die sechste Frage:

Jeder Unterthan eines Frankreich einverleibten Landes, welcher sogar vor der Einverleibung in Dienste einer fremden Macht getreten ist, wird verpflichtet, sich mit dem Patent zu versehen, so wie es auf die erste Frage beantwortet ist; wo er nicht vor der Einverleibung bey dieser Macht schon naturalisirt war.

Auf die siebente Frage:

Jeder Franzos, der die Erlaubniß zu erhalten wünscht, sowohl um sich naturalisiren zu lassen, als fremde Dienste anzunehmen, muß sein Verlangen in eigener Person an den Justizminister richten, damit selbes Sr. Maj. von diesem vorgestellt werde.

Auf die achte und neunte Frage:

Kein Franzos, weder Unterthan der einverleibten Länder, welcher in Diensten einer auswärtigen Macht bereits ist, oder eintreten will, darf, aus was immer für einem Grunde, ohne der besondern Erlaubniß Sr. Maj. nach Frankreich kommen, und diese Erlaubniß ist auch bey denen nothwendig, welche den fremden Dienst verlassen haben; das Verlangen dieser Erlaubniß muß an den Justizminister gerichtet werden.

Auf die zehnte und eilfte Frage:

Jeder Franzos, welcher berechtigt ist, bey den Truppen einer fremden Macht zu dienen, muß, sobald sein Korps von Sr. Maj. gerufen wird, um durch Frankreich zu ziehen, oder daselbst liegen zu bleiben, die Cocarde und Uniform behalten, so lange er gegenwärtig ist, außer diesem Falle allein darf kein Franzos, weder Cocarde, Uniform noch fremdes Costume tragen, auch dann nicht, wenn der Fürst in wirklichen Diensten steht.

Illyrische Provinzen.

Triest. Während dem vorkessenen Monat Jänner sind in diesem Hafen 175 Schiffe von Ancona, Venedig, Cista, Pontelego, Rovigno, Umago und Capo d'Istria eingelaufen, 125 waren Illyrische, 50 Italienische und ein Neapolitanisches, ihre Ladung war, Thauwerk, Hanf, Käse, Glas, gemeines Del, Zitronen und Pomeranzen.

63 sind ausgelaufen, nämlich 31 Illyrische, 29 Italienische, und 3 Neapolitanische, ihre Ladung war Korn, Reis, Honig, Porasche, Stahl, Nägel, rohes Eisen, Wolle, Leinwand und Glas, deren ihre Bestimmungsorte Ancona, Venedig, Parense, Citta nova, und Rovigno sind.

zur Zeit wo der Komet von der Erde 114 Millionen Meilen entfernt war, bestimmte er den Durchmesser auf 428 englische Meilen.

Den 24. Jänner. Madame Simons Candelv, welche durch die schöne Pächterinn und mehrere ausgezeichnete Productionen sich berühmt machte, hat, als sie kaum von einer langwierigen Krankheit sich erhobte, neuerdings zwey Werke in Musik gesetzt, die ihr hervorragendes Talent für die Composition unwidersprechlich machen; wir müssen auch von verschiedenen vortrefflichen Romanzen hier Erwähnung machen; vorzüglich von jener, die dem Hrn. Garat zugeeignet ist. Diese verschiedene Werke sind im Musikalien-Verlag des Pasini zu finden.

M o d e n.

Außer den Stirnbändern von Perlen, Diamanten und Blumen hat man auch für den Kopfsputz rothe, grüne und blaue Federn,

die auf einem Bande befestigt sind; die Stirnbänder characterisiren den Elegants-Anzug, der der gewöhnlichen Toilette aber beugnet man sich mit einer großen Binnne oder einem Strauß a la Jardiniere, die man an die Spitze des Kopfes steckt, der Strauß hat auch zum Zufabe geflochtenes Haar und Bäschchen von Ringen.

M a c h r i c h t.

Es ist im Hause No. 202, auf dem deutschen Platz, eine Wohnung zu vermieten, bestehend in 6 Zimmer, einem Gewölb, einer Küche, einer Speisekammer, eines Weinkellers, einer Holzkammer, eines Stalles für zwey Pferde, und einer Wagenschuppe. Die nähere Auskunft wird hierüber in dem nehmlichen Hause im 2ten Stock gegeben.

der Entwürfs des Staatssecretariats:

Im Pallast der Tuilleries den 3. Jänner 1812.

NAPOLÉON, Kaiser der Franzosen, König von Italien n. s. w.

Bermög Unserer Dekrete des 30. May's und des 27. Novembers 1811.

Bermög den Bemerkungen Unseres General-Gouverneurs der illyrischen Provinzen, die das Ansuchen um den Handel dieser Provinzen betreffen;

Haben Wir zu Folge des Berichtes Unseres Ministers des Innern, und Unseres General-Directors der Mauth beschloffen, und beschließen hier Folgendes:

Erster Artikel.

Das Befugniß einer vorgegebenen Niederlage von Levant-er Baumwolle, welches Wir auf ein Jahr, mittelst Unseres Dekrets vom 3. Mai der Stadt Triest eingeräumt haben, erstreckt sich auch auf alle nicht verbotene Artikel desselben Ursprungs, die in Illyrien durch die Gränze von Bosnien und des türkischen Croatiens einkommen werden.

Die Waaren aus Frankreich und Unserm Königreich Italien, welche nach der Levante bestimmt sind, werden ebenfalls, sobald ihr Ursprung regelmäßig ausgewiesen wird, der vorgegebenen Niederlage der Stadt Triest theilhaftig werden.

Zweiter Artikel.

Die erste Revidirung der Levant-er Baumwolle wird man auch in Triest oder in Costanza vornehmen können, nach der Wahl des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters, jedoch werden diese verantwortlich gemacht, damit kein Unterschleif vorgehe, den eine weitere Untersuchung zu Vertheil entdecken könnte.

Dritter Artikel.

Die Mauthämter von Triest und Costanza sind berechtigt, einzelne Scheine für starke Waaren-Expeditionen vom Levant auszufertigen, welche in demselben Ursprungs-Certificat inbegriffen sind, aber für das Interesse der Eigenthümer abgetheilt seyn sollte, um nach verschiedenen Punkten gerichtet werden zu können.

Unsere General-Directoren der Mauth des französischen Reichs und des Königreichs Italien werden ihren Beamten, in Hinsicht der Anstellung und Zulassung dieser einzelnen Certificats, die gehörigen Instruktionen geben, und zwar bey der Ankunft der Waaren an der Gränze der zwey respectiven Staaten.

Vierter Artikel.

Die Ausfuhr aus den illyrischen Provinzen der Gold- und Silbermünzen, welche zum Verkehr mit dem Levant erforderlich sind, müssen mit den hier folgenden Bedingungen und Formen geschehen:

Seewesen.

Nachricht.

Am zweyten des künftigen Monats März, Morgens 10 Uhr, wird in der Kanzley der Seewesens-Administration zu Triest, in der neuen Gasse, No. 802. durch öffentliche Versteigerung dem Meist- und Leybiethenden bey Erlöschung der Lichter das Schiff die Brigantino, ein englischer Kaper, genannt Merluzzo, welches den 23 September 1811 durch die Fregatten Gr. Maj. die Flora und die Danae, dann der italienischen Korvette, Karolina, weggenommen, und, da solches durch den Administration-Beschluß vom 14 des folgenden Monats November als gute Prise anerkannt wurde, nach Triest gefahrt, wo es im Hafen des Arsenal's vor Anker liegt, zuerkant werden, wo man sowohl von besagtem Schiff, als von der Schiffsrüstung, vom Schiffsgeräthe, von der Artillerie u. Kenntniß nehmen kann, und wovon das inventarische Verzeichniß hiernach folget.

Alle Zoll- und Versteigerungs-Kosten hat der Erklärer selbst zu tragen.

stens die Münzen, welche ausgeführt werden können, dürfen nur in Thaler, Maria Theresia-Thaler, Zechinen, Dukaten und spanischen Piaster bestehen.

stens: diese Goldes-Ausfuhr kann nur mittelst der Mauthämter von Triest und Costanza geschehen.

stens: in besagten Bureauz muß zur Zeit der Ausfuhr dieser Münzen eine Erklärung, und einen sehr genauen Schein der Münzsorten, welche hier oben angeführt sind, versertigt werden. Es wird ein Frachtzettel genommen und ein cautionirtes Engagement unterschrieben, daß der Frachtzettel zu einem Zeitpunkt, welcher die Mauth von dem französischen Agenten oder der Orts-Obrigkeit bestimmen wird, der Entfernung des Bestimmungs-Ortes gemäß und daß er gehörig entlastet zurück gebracht wird, dann, ausweisen, daß die besagte Summe und Werth vorgeliegt worden ist, und nur das Zurückbringen dieses entlasteten Scheines wird die Aufhebung des Engagements bewirken.

stens: jene Münzen, welche in Unserm Königreich Italien zirkuliren und welche in dem vorhergehenden Artikel begriffen sind, dürfen frey aus diesem Reich in unsere Provinzen passen und eben so gegenseitig.

stens: die Ausfuhr des Reises ist aus den illyrischen Provinzen nach Bosnien und andern türkischen Provinzen erlaubt, wenn anders der Preis des metrischen Zentners auf den Märkten des Departements des alten Piemonts nicht 50 Fr. übersteigt, nach dieser Lage und darüber wird die Ausfuhr untersagt.

stens: Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

(Unterz.) NAPOLÉON.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Minister Staatssecretär

(Unterz.) Der Graf Daru.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Finanzminister

(Unterz.) Herzog von Gaeta.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Kammerherr des Kaisers, Requetenmeister in seinem Staatsrath, Präsident der Liquidations-Commission in den Illyrischen Provinzen.

(Unterz.) Chabrol.

Die Liquidations-Commission.

Bermög des Dekrets vom 15. Jänner 1812, in welchem zur Auszahlung der Domestikal-Schuld Illyriens der verschiedenen Private, Inscriptionen verordnet wurden, die für die festgesetzten erbpächlichen Grundrenten kaufgültig sind.

Inventarisches Verzeichniß.

Das Schiff von ungefähr 100 Lasten, mit altem Eisenwerk und dem ganzen Steuerruder, das Schiffsbeschlagnahme von Kupfer, die sämtlichen Mastbäume, Segelstangen, zwey metallene Pumpen, und alles Zug und Eisenwerk, welches daran festgemacht ist, eine Küche von Eisen auf englische Art, vier eiserne sechspfündige Kanonen mit den Paveten und allem Zugehör, acht achtzehnpfündige eiserne Karomaden ebenfalls mit allem Zugehör, ein altes Boot, ein Schiffsseil von 8 Zoll dick, wiegend 22 Zentner, zwey detto, von 6 Zoll dick, wiegend 20 Zentner, ein kleines Seil und noch ein anderes von 3 Zoll dick, wiegend 6 Zentner, das auf- und nicht aufgespannte Segel und Thauwerk, wiegend ungefähr 50 Zentner, zwanzig Brigg-Ruder sieben und zwanzig Fässer von 2, und zwölf Fässer von 1 Eimer fünf Fäßlein, eine Rauchkammer, 196 Päck mit altem Eisen von verschiedener Größe, 253 Kugeln von 16, 12, 13, 9, und 8 Pfund, im Gewicht von ungefähr 30 Zentner, eine dreypfündige Kanone, so zum Ballast dient, 2 Kompaß, 2 Chauloupe-Läden, und ein Senkbley, ein großes Segel, 2 Mittel

Vermög des 5. Artikels dieses Dekretes wird dem Requetenmeister und Präsidenten der Commission aufgetragen, die Zahlungsmandate zu unterfertigen und auszufolgen.

Beschluß.

Erster Artikel.

Vom heutigen Tage an bis zum 10. künftigen März kann jeder Gläubiger besagter Schuld, oder Überbringer einer Domestikal-Obligation mit eigenem Namen seine Obligation im Commissions-Bureau ablegen, um dafür zur Auswechslung, Zahlungsmandate derselben Summe zu erhalten.

Zweiter Artikel.

Derjenige, welcher eine Obligation depositiren wird, muß sie mit einem abgesonderten Papier versehen, auf welchem das Numero seiner Obligation nebst deren Werth in Gulden oder Franken sich befindet. Dieses Papier wird unterzeichnet werden und ihm als Quittung dienen; man wird auch darauf eine Ordnungszahl einschreiben, die er besorgt seyn muß, vor seinen Augen auf der depositirten Obligation übertragen zu lassen. Zur größern Vorsicht wird ihm nach Verlauf von 15 Tagen von der bestimmten Frist angerechnet, und bey seiner Rückkunft in regelmäsigem Madat eingehändigt; sowohl die Quittung als die Vernichtung seiner Obligation wird im Commissions-Register unterzeichnet werden; und dann werden alle seine Ansprüche mit derselben vollendet und aufgehoben seyn.

Dritter Artikel.

Jeder Gläubiger der Domestikalschuld, welcher bis zur Stunde, bei der Kommission nicht gewesen ist, oder der etwa durch Verspätung die Verfallzeit verabsäumt hat, kann ungeachtet, während der Zwischenzeit der im ersten Artikel angegebenen Frist, sich zur Commission stellen.

Vierter Artikel.

Jeder Besitzer einer Domestikal-Schuld-Obligation mit eigenem Namen, der durch wichtige Hindernisse, welche von höhern Ursachen herrühren, abgehalten wäre, seine Obligation zu depositiren, ist verhalten, bei Strafe, sein Recht zu verlieren, den legalen Beweis, und zwar in der des ersten Artikels vorgeschriebenen Frist, der Kommission zukommen zu lassen.

Fünfter Artikel.

Sobald die Zeitfrist bis zum 10. März 1812 verstrichen ist, wird von der Kommission, die ihre Arbeit der Zahlungsleistungen vollendet, kein Ansuchen welches hierauf Bezng hat, angenommen.

Gegeben zu Laybach den 2. Februar 1812.

Der Reichsbaron und Graf Las Casas,

Präsident der Commission.

von Balbe,

von Chambadoun.

Segel, ein großes und ein kleines Segel, Mastkorb, 1 großer und ein kleiner Schleyer, 1 großer und ein kleiner Gegenschleyer, 1 großes Seitensegel, 1 zweytes detto, 1 Klin-Fol, 1 kleiner Folt, 1 Pouillouise, 4 Segel von Etai, 1 Brigantine, 2 untere kleine Segel, 4 detto von Mastkorb, 3 detto vom Anhang, 1 detto vom Gut, 20 Tromblons, 49 Flinten, 22 Pistolen, 13 Säbel, 9 Degen, 12 Piken, aller Gattung Kanonen-Geräthe, und ungefähr 500 Pfund Kriegspulver.

Triest, den 16. Jänner 1812.

Der Kommissar des Seewesens, Chef der Administration in Syrien,

Angebert m. p.

Ankündigung.

Die Herrn Abonnenten des Offiziellen Telegraphen, welche noch mit der Bezahlung der verfloßenen Vierteljahre von 1811 rückständig sind, werden hiemit höflichst ersucht, den rückstän-

U e b e r s i c h t

der von dem Herrn Reichsgrafen von Chabrol, Requetenmeister und General-Intendanten, vorgelegten, und von Sr. Erz. dem Hrn. General-Gouverneur unterm 31. October 1811 bestätigten Eintheilung der Provinz Kärnthen in 49 Bezirk-Gemeinde, Distrikte und Kantone.

(Fortsetzung.)

Distrikt von Lienz.

Canton von Lienz.

Erster Bezirk Lienz.

Stadt Lienz, Lavant, Tristach, Umlach, Patriasdorf, Thurn, Paniberg, Leisach, Lienzner Klausen; dieser Bezirk enthält 4765 Seelen.

Zweiter Bezirk Dölsach.

Dölsach, Rusdorf; dieser Bezirk enthält 1914 Seelen.

Dritter Bezirk Ainet.

Ainet, Oberdrunn, Oberlien, Glanz, Alfus, Swabl, Schlauten, Wald; dieser Bezirk enthält 2257 Seelen.

Vierter Bezirk Kals.

Kals, Peischlach, Lesach, Stanisla, Berg; dieser Bezirk enthält 1252 Seelen.

Die Bevölkerung des Cantons von Lienz beträgt 10188 Seelen.

Canton von Sillian.

Erster Bezirk von Sillian.

Sillian, Winnebach, Ahrbach, Sillianerberg, Banzendorf, Straßen, Delsenberg, Abfalterbach; dieser Bezirk enthält 3295 Seelen.

Zweiter Bezirk Innichen.

Innichen, Innichberg, Srgten, Furschach; dieser Bezirk enthält 2728 Seelen.

Dritter Bezirk Kartitsch.

Kartitsch, St. Oswald, Hollbruch, Dilliach, dieser Bezirk enthält 2102 Seelen.

Vierter Bezirk Vielgratten.

Innervielgratten, Außervielgratten; dieser Bezirk enthält 1954 Seelen.

(Die Fortsetzung folgt.)

digen Betrag sammt denjenigen für das erste halbe Jahr von 1812 dem Postdirektor ihres Orts einzuhändigen, oder selbst dem Direktor dieses Journals zukommen zu machen.

Jene Herrn Abonnenten aber, welche keinen Rückstand für das Jahr 1811 haben, werden ersucht, der Direktion des Telegraphen den Betrag des Abonnements für das erste halbe Jahr 1812 zukommen zu machen; diese Bezahlungsart erspart viele Expeditionen den Herrn Postdirektoren, und die Direktion vom Telegraphen wird hiedurch ihrer Auslagen versichert, wohl überzeugt, daß Niemand der Herrn Abonnenten dießfalls Anstand nehmen wird, in Hinsicht des ohnehin so niedrigen Preises.

Jene Herrn Abonnenten, welche den offiziellen Telegraphen in Italienischer Sprache zu haben wünschen, werden ersucht sogleich die Bestellung darauf zu machen, damit die Direktion durch die Abonnements im Stand gesetzt wird zu berechnen, ob die für diese Arbeit vorkommenden Auslagen hiemit gedeckt werden.